

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. September 1993  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	2, 3, 23	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	14
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	24, 25, 26	Mehl, Ulrike (SPD)	29, 30
Clemens, Joachim (CDU/CSU)	37, 38	Ostertag, Adolf (SPD)	39, 40, 44, 45
Diller, Karl (SPD)	1	Poß, Joachim (SPD)	16, 17, 18
Eichhorn, Maria (CDU/CSU)	27, 28	Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)	19, 35
Dr. Falthauser, Kurt (CDU/CSU)	7, 8	Stachowa, Angela (PDS/Linke Liste)	11, 12, 13
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	20, 21
Gres, Joachim (CDU/CSU)	48, 49, 50	Türk, Jürgen (F.D.P.)	32, 33
Großmann, Achim (SPD)	15	Wallow, Hans (SPD)	36
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)	43	Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	46, 47
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD)	9	Weißgerber, Gunter (SPD)	22
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	10	Wester, Hildegard (SPD)	41, 42
Kittelman, Peter (CDU/CSU)	4, 5, 6	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	31

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>	
Diller, Karl (SPD) Bei Ablauf des Jahres überholte Publikationen der Bundesregierung . . . . .	1
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Bemühungen der Bundesregierung um Verhinderung der Hebung des im Mai 1945 vor der Insel Anholt versenkten deutschen U-Boots U 534; Bestattung der an Bord befindlichen Leichen . . . . .	2
Kittelmann, Peter (CDU/CSU) Initiativen für die Verwendung von Deutsch als Arbeitssprache in der EG . . . . .	2
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	
Dr. Falthäuser, Kurt (CDU/CSU) Zahlung einer Pension an den SPD-Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag, Dr. Albert Schmid, seit seinem Ausscheiden als Staatssekretär im Bundesbauministerium 1982 . . . . .	4
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD) Zuwendungen für die UNESCO-Weltkulturgüter in Deutschland . . . . .	5
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Gründe für den drastischen Rückgang von Asylbewerbern aus Rumänien und Bulgarien . . . . .	5
Stachowa, Angela (PDS/Linke Liste) Aufteilung der geplanten Ausgaben des Bundes in Höhe von 1,117 Mrd. DM für die Kultur im Jahre 1994; Verwendungszweck der eingesparten Mittel . . . . .	6
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Vereinbarkeit der unterschiedlichen Haftentschädigung für inhaftierte SED-Funktionäre im Vergleich zu Opfern der SED-Diktatur mit Artikel 3 Abs. 1 GG . . . . .	8
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Großmann, Achim (SPD) Forderung höherer Zinsen durch die Deutsche Kreditbank AG für Altschuldens-kreditverträge mit ostdeutschen Wohnungsbauunternehmen . . . . .	10
Poß, Joachim (SPD) Einsparungen von 38 Mrd. DM durch den Subventionsabbau seit 1990 . . . . .	10
Abgabenbelastung eines Arbeitnehmers mit Durchschnittsverdienst und mit einem Bruttolohn in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsverdienstes 1993 und 1995 . . . . .	11
Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD) Verkauf der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG) in Ottobrunn . . . . .	12
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Einbeziehung von Landwirtschaftsbetrieben in die geplante Mißbrauchsbekämpfung beim steuerlichen Abzug von Betriebsausgaben . . . . .	12
Weißgerber, Gunter (SPD) Einnahme- und Ausgabenkürzungen des Bundes für das frühere Zonenrandgebiet, die Berlin-Förderung und die Berlin-Präferenzen in den Jahren 1989 bis 1995 . . . . .	13
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>	
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Höhere finanzielle Förderung der 16 strukturschwächsten Regionen durch die Länder gemäß dem im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossenen Einwohnerfaktor 1,5 . . . . .	14
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU) Wildimporte, insbesondere illegaler Art, nach Deutschland . . . . .	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Eichhorn, Maria (CDU/CSU) Anzahl der Fuchsbandwurm-Infektionen in Deutschland . . . . .	16
Mehl, Ulrike (SPD) Förderung des ökologischen Weinbaus . . . . .	17
Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU) Berücksichtigung des Landkreises Tirschenreuth bei der Neuabgrenzung der sog. 5b-Gebiete im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Land- wirtschaft . . . . .	19
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>	
Türk, Jürgen (F.D.P.) Ausschöpfung der im Bundeshaushalt 1993 veranschlagten Mittel für Einarbeitungszu- schüsse nach § 49 Arbeitsförderungsgesetz . . . . .	19
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorgabe für die Umrüstung von Schiffen der ehemaligen DDR-Marine und Zusage an die portugiesische Regierung bezüglich des Verkaufs dieser Schiffe an Indonesien . . . . .	21
Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD) Beachtung der durch Urteil des Bundes- gerichtshofs vom Mai 1993 vorgegebenen Tiefflugzeiten durch die NATO; Dokumentation der Verstöße . . . . .	21
Wallow, Hans (SPD) Pläne zum Bundeswehrstandort Mayen . . . . .	22
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>	
Clemens, Joachim (CDU/CSU) Ursachen für die Funktionsunfähigkeit des für den Umweltschutz in der Nord- und Ostsee wichtigen neuen Luftüber- wachungssystems . . . . .	22
Ostertag, Adolf (SPD) Lärmschutzmaßnahmen an der A 43 bei Spockhövel-Haßlinghausen . . . . .	23
Wester, Hildegard (SPD) Steuerliche Eingruppierung von PKW mit den Schlüsselnummern 15 und 17 als „schadstoffarm“ . . . . .	24
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation</b>	
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU) Ausdünnung des Vertriebsfilialnetzes der Bundespost in den Landkreisen Tübingen und Zollernalbkreis . . . . .	25
Ostertag, Adolf (SPD) Schließung von Poststellen/-ämtern im Ennepe-Ruhr-Kreis . . . . .	26
Dr. Wegner, Konstanze (SPD) Schließung von Postämtern und -stellen in Mannheim, Weinheim und Hochensachsen . . . . .	27
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft</b>	
Gres, Joachim (CDU/CSU) Schaffung von Ausbildungsplätzen, auch für Jugendliche aus den neuen Bundesländern, in freiberuflichen Praxen; Aufklärung über die guten Zukunftsperspektiven in diesen Berufen . . . . .	30



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers  
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Karl  
Diller**  
(SPD)
- Welche aus den Haushaltstiteln „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Fachinformationen“ im Haushaltsjahr 1993 bisher finanzierten bzw. noch zu finanzierenden Publikationen der Bundesregierung werden – so wie die im Juli 1993 gedruckte und jetzt vorgelegte Broschüre „Soziale Sicherheit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – mit Ablauf des Jahres „wegen geplanter Rechtsänderungen“ überholt sein (Angabe des jeweiligen Bundesministeriums, des Titels der Publikation, der Auflagenhöhe, der noch vorhandenen Exemplare, des Zeitpunkts des Erscheinens und der Kosten erbeten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel  
vom 29. September 1993**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977 gehört es zu den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, daß Regierung und gesetzgebende Körperschaften – bezogen auf ihre Organtätigkeit – der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegen und erläutern (BVerfGE 20, 56 [100]). Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, daß es Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist, den Bürger durch Informationen, die ihm in allgemeinverständlicher Weise den Inhalt von Gesetzen und deren Änderungen nahebringen, über seine Rechte und Pflichten aufzuklären.

In Erfüllung dieser Aufgaben wird die Bevölkerung möglichst aktuell über den jeweiligen Stand für sie wichtiger Rechtsgebiete informiert, ggf. auch schon im Vorfeld von Gesetzesänderungen.

Bei bevorstehenden Gesetzesänderungen werden die Auflagenhöhen für Neuherausgaben bzw. Nachdrucke von Publikationen möglichst so geplant, daß der aktuelle Stand wiedergegeben wird und im Zeitpunkt der Gesetzesänderung eine aktualisierte Auflage der Publikation erscheinen kann. Gleichzeitig wird, soweit absehbar, sichergestellt, daß bei Gesetzesänderungen keine größeren Bestände von Publikationen vorhanden bleiben, die nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen.

Die Informationsmaterialien sind in aller Regel so konzipiert, daß sie nicht nur ein einziges Spezialthema behandeln, sondern Informationen über einen größeren Themenkomplex enthalten. Dies bedeutet, daß sie – selbst wenn einzelne Gesetze geändert werden – nicht insgesamt „überholt“ sind. Über wichtige Änderungen wird notfalls mit einem Einlegeblatt informiert, so daß auch dann etwa noch vorhandene Restbestände von Broschüren insgesamt aktuell bleiben.

Die Anlage \*) enthält eine Auflistung von Publikationen, die im laufenden Jahr schon erschienen sind bzw. noch produziert werden und deren Inhalt zum Jahreswechsel von Gesetzesänderungen betroffen sein könnte. Die Höhe der geplanten Auflagen und der voraussichtliche Abfluß der Informationsmaterialien gewährleisten, daß zum Jahreswechsel grundsätzlich keine größeren Bestände von Publikationen vorhanden sein werden, die wegen eintretender Rechtsänderungen „überholt“ wären.

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes**

2. Abgeordneter  
**Wolfgang Börnßen (Bönstrup)**  
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Schutzpflicht für Seekriegsgräber unternommen, um die Hebung des im Mai 1945 vor der Kattegatt-Insel Anholt versenkten deutschen U-Boots U 534, an dessen Bord sich die Leichen von drei deutschen Matrosen befanden, zu verhindern und die Leichen aus dem gehobenen U-Boot zu bestatten?
3. Abgeordneter  
**Wolfgang Börnßen (Bönstrup)**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen Mitteln beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft derartige Grabschändungen zu verhindern?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 28. September 1993**

Die Erteilung der Konzession der dänischen Regierung für die Bergungsarbeiten erfolgte gegen den ausdrücklichen und mehrfachen Widerspruch der Bundesregierung, die – in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung anderer führender Seefahrtsnationen – den Standpunkt vertritt, daß gesunkene oder versenkte Kriegsschiffe Eigentum des Flaggenstaates bleiben, d. h. daß das Wrack von U 534 Eigentum der Bundesrepublik Deutschland ist, die das Deutsche Reich fortsetzt.

Die Bundesregierung hat die dänische Regierung auch darauf hingewiesen, daß sich in dem Wrack des Unterseeboots sterbliche Überreste von Besatzungsmitgliedern befinden können, deren Totenruhe an Bord des versenkten Schiffes als „Seekriegsgrab“ durch das humanitäre Völkerrecht geschützt ist.

Bisher wurden an Bord des Wracks allerdings keine sterblichen Überreste gefunden. Dies ist auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so daß das Wrack von U 534 dann nicht als Seemannsgrab anzusehen wäre. Davon ging die dänische Seite offensichtlich bei Erteilung der Bergungskonzession aus.

Die Bundesregierung wird wie in der Vergangenheit auch künftig im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die Störung der Totenruhe an Bord gesunkener deutscher Kriegsschiffe zu verhindern versuchen.

4. Abgeordneter  
**Peter Kittelmann**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um die gleichberechtigte Verwendung von Deutsch als Arbeitssprache für alle internen und offiziellen Dokumente der EG in der Praxis durchzusetzen?

5. Abgeordneter  
**Peter Kittelmann**  
(CDU/CSU)                      Waren diese Initiativen erfolgreich, und wenn nein, warum nicht?
6. Abgeordneter  
**Peter Kittelmann**  
(CDU/CSU)                      Was gedenkt die Bundesregierung zur Förderung der gleichberechtigten Verwendung von Deutsch als Arbeitssprache in der EG, aber auch in anderen europäischen Institutionen, wie z. B. dem Europarat, zu unternehmen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer  
vom 24. September 1993**

Die deutsche Sprache ist als Amts- und Arbeitssprache der Europäischen Gemeinschaft allen anderen Sprachen der Gemeinschaft gleichgestellt: Nach der Verordnung Nr. 1 des Rates von 1958 i. d. F. der Akte über die Bedingungen des Beitritts von Spanien und Portugal sind „Amtssprachen und . . . Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft . . . Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch“.

In bezug auf die rechtliche Stellung des Deutschen als Amts- und Arbeitssprache gibt es also keine Defizite.

Anders stellt sich die Lage dort dar, wo besonders aus Effizienz- und Kostengründen bei den Arbeitssprachen nicht das Allsprachenregime zum Zuge kommt. Auf diesen Bereich hat die Bundesregierung in Kontakten mit Kommission, Ratssekretariat und Mitgliedstaaten ihre Bemühungen konzentriert, um die Einbeziehung der deutschen Sprache sicherzustellen. Ein wichtiger Schritt war insofern, daß der Präsident der Kommission am 1. September d. J. die Praxis förmlich bestätigt hat, nach der Dokumente, die für den internen Gebrauch der Kommission bestimmt sind, in den Arbeitssprachen Deutsch, Englisch und Französisch verfaßt werden.

Derartige Bemühungen stoßen vor allem dort an Grenzen, wo es auf Deutschkenntnisse von Mitarbeitern der Institutionen der EG oder deren Mitgliedstaaten ankommt. Von den dem deutschen höheren Dienst vergleichbaren Beamten der Kommission beherrschen etwa zwei Drittel Französisch und ebenfalls etwa zwei Drittel Englisch entweder als Muttersprache oder als erste Fremdsprache. Demgegenüber ist der Anteil derjenigen, die Deutsch als Muttersprache oder als erste Fremdsprache angeben, kleiner als ein Fünftel.

Hier sind entschlossene Bemühungen und langer Atem nötig, um die offensichtlichen Defizite auszugleichen. Ein wesentliches Element solcher Bemühungen ist auch die Überlegung, auf eine Erhöhung der Anforderungen an die sprachliche Qualifikation von Bewerbern bei Institutionen der EG hinzuwirken. Sparzwänge dürfen die Anstrengungen der Bundesregierung in diesem Bereich nicht beeinträchtigen.

Bemühungen um die Förderung der deutschen Sprache unternimmt die Bundesregierung auch in anderen europäischen Institutionen.

Im Europarat ist die Ausgangslage grundsätzlich anders als in der Europäischen Gemeinschaft, weil Artikel 12 Satz 1 der Satzung von 1949 nur zwei Amtssprachen (Französisch und Englisch) vorsieht. Die Einbeziehung des Deutschen, auf die die Bundesregierung seit langem hinzuwirken sucht, bedarf einer Änderung der Satzung des Europarates und damit der Ratifizierung durch alle 31 Mitgliedstaaten.

Auf welche massiven Probleme diese Bemühungen stoßen, hat der jüngste Vorstoß aus der Parlamentarischen Versammlung des Europarates deutlich gemacht, in die laufenden Überlegungen zur Satzungsreform auch die Erweiterung der Amtssprachenregelung auf Deutsch, Italienisch und Spanisch einzubeziehen. Kostengründe und Sorge vor Forderungen nach weiteren Amtssprachen brachten den Antrag zum Scheitern.

Dieser temporäre Rückschlag darf jedoch nicht entmutigen. Weitere Schritte in diese Richtung bedürfen eines engen Zusammenwirkens zwischen der Bundesregierung und den parlamentarischen Gremien.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

7. Abgeordneter  
**Dr. Kurt Faltilhauser**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß der jetzige Fraktionsvorsitzende der SPD im Bayerischen Landtag, Dr. Albert Schmid, MdL, seit seinem Ausscheiden aus der Bundesregierung im Jahre 1982 im Lebensalter von 37 Jahren eine Pension aus Bundesmitteln erhält, und wenn ja, wie hoch ist die Pension monatlich?
8. Abgeordneter  
**Dr. Kurt Faltilhauser**  
(CDU/CSU)
- Welche Summe hat er seit seinem Ausscheiden 1982 insgesamt aus Steuermitteln erhalten?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. September 1993**

Es trifft zu, daß Dr. Albert Schmid, MdL, aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Staatssekretär Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge beträgt für die ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes gemäß § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 11 eines beamteten Staatssekretärs im Bundesbereich. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist erhält der Beamte das erdiente Ruhegehalt. Dieses setzt sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) und dem auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehaltssatz (§ 14 BeamtVG) zusammen. Der ruhegehaltfähigen Dienstzeit liegen ausschließlich personenbezogene Daten zugrunde, die sich u. a. aus dem individuellen beruflichen Werdegang des Beamten ergeben. Zur Höhe der monatlichen Bezüge und zu den Gesamtbezügen seit 1982 wird aus Gründen des Datenschutzes von näheren Angaben abgesehen.

Ich bitte hierfür um Verständnis. Diese Haltung entspricht entsprechenden Entscheidungen des Datenschutzbeauftragten des Bundes.



9. Abgeordneter  
**Reinhold Hiller (Lübeck)**  
(SPD)
- Welche Zuwendungen hat die Bundesregierung für die einzelnen deutschen Weltkulturgüter der UNESCO im Jahre 1993 geleistet, und welche Zuwendungen sind für 1994 vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 25. September 1993**

Zu Ihrer Frage verweise ich auf die Antwort von Staatssekretär Franz Kroppenstedt vom 28. Februar 1992 (Drucksache 12/2198, Seite 9, Nummer 20).

Die als Anlage \*) beigefügte Aufstellung gibt einen Überblick über die bis einschließlich 1993 aus dem Denkmalschutzprogramm und dem kulturellen Zonenrandprogramm des Bundesministeriums des Innern geförderten Kulturdenkmäler, die in der UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommen sind.

Es ist beabsichtigt, die Förderung der Objekte bei Bedarf auch in den kommenden Jahren fortzusetzen. Allerdings kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Förderungshöhe gemacht werden, da sie von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig ist. Diese Entscheidung wird zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres getroffen.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in die UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommenen Schlösser und Parks von Potsdam-Sanssouci werden gegenwärtig zu 50% institutionell aus dem Bundeshaushalt gefördert. Weitere 50% trägt das Land Brandenburg. Im Rahmen dieser Förderung werden auch die Kulturbauten der Schlösser und Gärten von Potsdam-Sanssouci erhalten.

Die Altstadtsanierung der Hansestadt Lübeck ist von 1971 bis 1992 aus dem Bund-Länder-Programm für die Städtebauförderung vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit insgesamt rd. 52,5 Mio. DM gefördert worden (ein Drittel der Gesamtkosten). Die restlichen zwei Drittel der Gesamtfinanzierung haben das Land Schleswig-Holstein und die Hansestadt Lübeck getragen. Die Städtebauförderung des Bundes für die alten Bundesländer ist 1993 unterbrochen worden. In die Altstadt von Goslar sind keine Städtebauförderungsmittel des Bundes geflossen. Auch wenn die Zielsetzung des Städtebauförderungsprogramms nicht in erster Linie der Sicherung und Erhaltung historischer Bausubstanz dient, kommt ein nicht unerheblicher Anteil der Mittel auch der Denkmalpflege zugute.

10. Abgeordneter  
**Dr. Egon Jüttner**  
(CDU/CSU)
- Führt die Bundesregierung den seit 1. Juli 1993 festzustellenden drastischen Rückgang von Asylbewerbern aus Rumänien und Bulgarien eher auf Abweisungen an den deutschen Grenzen oder mehr auf eine geringer gewordene Durchlässigkeit in den Drittstaaten zurück?

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 24. September 1993**

Am 1. Juli 1993 ist das neue Asylverfahrensrecht in Kraft getreten. Die seitdem verstrichene geringe Zeitspanne läßt noch keine gesicherten Aussagen über dauerhafte Auswirkungen zu.

Der zur Zeit feststellbare Rückgang von Asylbewerbern aus Rumänien und Bulgarien kann nach erster Einschätzung insbesondere als Folge aller Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterbindung des Asylmißbrauchs und zur Verhinderung illegaler Einreisen gewertet werden.

Die konsequente Anwendung namentlich der asylrechtlichen Regelungen über sichere Drittstaaten, die personelle und materielle Verstärkung des Bundesgrenzschutzes, der Abschluß von Rückübernahmeabkommen und die unmittelbare Repatriierung ausreisepflichtiger rumänischer und bulgarischer Staatsangehöriger in die Heimatländer auf dem Luftweg bieten der unerlaubten Zuwanderung aus Osteuropa zunehmend Einhalt.

Es gibt andererseits Anzeichen dafür, daß die mitteleuropäischen Transitstaaten als Reaktion auf die strikten deutschen Schritte zu einer intensiveren Absicherung ihrer Ostgrenzen übergehen, um spätere Rückübernahmebelastungen zu vermeiden. Diese auch durch die Berliner Konferenz „zur Europäischen Zusammenarbeit zur Bewältigung unkontrollierter Wanderbewegungen“ vom Oktober 1991 ausgelöste Entwicklung in Richtung auf eine gesamteuropäische Politik gezielter illegaler Migrations-eindämmung wird von deutscher Seite nachhaltig unterstützt, unter anderem durch Ausstattungshilfen und finanzielle Leistungen etwa gegenüber Polen.

11. Abgeordnete **Angela Stachowa** (PDS/Linke Liste)      Wie sieht die konkrete Aufteilung der geplanten Ausgaben des Bundes in Höhe von 1,117 Mrd. DM für die Kultur im Jahre 1994 nach Sachgebieten/Ressorts/Einzelobjekten und im Vergleich zu 1993 aus, wie sie von Bundesminister Dr. Theodor Waigel in seinem Artikel (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. August 1993) beziffert wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt  
vom 25. September 1993**

Die Aufteilung der für 1994 geplanten Ausgaben des Bundes für kulturelle Zwecke in Höhe von 1,117 Mrd. DM ergibt sich hinsichtlich der Ressorts und Sachgebiete aus der in Kopie beigefügten Übersicht 2\*) zu Kapitel 0646 des Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltsplanes 1994.

Für 1993 wurde die um die Übergangsfianzierung bereinigte Übersicht 2\*) zugrunde gelegt. Zur Bereinigung der Übergangsfianzierung vgl. die ebenfalls in Kopie beigefügte Berechnung des Bundesministers der Finanzen vom 4. August 1993\*).

\*) Vom Abdruck der Übersichten wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

12. Abgeordnete  
**Angela Stachowa**  
(PDS/Linke Liste)
- Für welche Zwecke (Institutionen, Objekte, Vorhaben usw.) wird die Steigerung der Ausgaben um 111 Mio. DM genutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 25. September 1993**

Die Steigerung der geplanten Bundesausgaben für kulturelle Zwecke im Jahre 1994 um 111 Mio. DM gegenüber 1993 ergibt sich aus einem Vergleich der entsprechenden Ansätze der beiden Jahre. Eine Auflistung der einzelnen Vorhaben ist nicht möglich, da aufgrund der selbständigen Bewirtschaftung der Ressorts hierüber keine Daten vorliegen.

13. Abgeordnete  
**Angela Stachowa**  
(PDS/Linke Liste)
- Sieht die Bundesregierung auch die Gefahr, daß mit der geplanten Streichung der Übergangsfinanzierung und dem Wegfall bzw. der Verringerung anderer Stützungen die Existenz zahlreicher kultureller Institutionen in Deutschland (u. a. Bach-Archiv Leipzig, Deutscher Musikrat, Bonner Beethovenhaus, Deutsche Schillergesellschaft, Bauhaus in Dessau, Deutsches Institut für Filmkunde, Nationale Schlösser und Gärten Potsdam, Philharmonica Hungarica, Berliner Festspiele GmbH, Ruhrfestspiele Recklinghausen), aber auch die Filmförderung, die Musikförderung und der Denkmalschutz in den Ländern gefährdet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 25. September 1993**

Für die Beantwortung der Frage sind einerseits die Übergangsfinanzierung und die traditionelle Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung, andererseits die Jahre 1994 und 1995 zu unterscheiden.

Der Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplanes für 1994 sieht keinen Ansatz für eine Fortsetzung der Übergangsfinanzierung Kultur vor, da der entsprechende Haushaltstitel für 1993 bereits einen „kw-Vermerk“ trägt. Es wird abzuwarten sein, ob der Deutsche Bundestag im Rahmen der gegenwärtigen parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltsplanes für 1994 eine andere Entscheidung trifft.

Die traditionelle Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung durch den Bund wird sich – vorbehaltlich der parlamentarischen Verabschiedung des Regierungsentwurfs – etwa im bisherigen Umfang bewegen. In diese Förderung sind auch kulturelle Einrichtungen aus den neuen Ländern einbezogen.

Das Bundeskabinett hat am 4. November 1992 die Vorschläge eines Arbeitsausschusses zur Erhaltung der Kulturlandschaft über die künftige Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Einrichtungen in den neuen Ländern zur Kenntnis genommen und damit die Forderung verbunden, auch die Prioritäten der Kulturförderung im bisherigen Bundesgebiet neu zu bewerten.

Im Hinblick auf diesen Kabinettsbeschluß haben der ehemalige Bundesminister Rudolf Seiters und der Bundesminister Dr. Theodor Waigel eine Arbeitsgruppe aus Vertretern ihrer beiden Ressorts eingesetzt. Die von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorstellungen werden mit den Bundesländern abgestimmt. Die Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz hat hierfür eine Staatssekretärkommission gebildet. Das Ergebnis der Beratungen der Bund-Länder-Abstimmung einerseits und der BMI-BMF-Arbeitsgruppe andererseits ist gegenwärtig noch nicht abzusehen. Alle Beteiligten sind sich darin einig, daß die die Bundesrepublik Deutschland und ihr kulturelles Leben prägenden Einrichtungen und Veranstaltungen nach Möglichkeit erhalten bleiben müssen und Wege zu suchen sind, die dieses Ergebnis gewährleisten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

14. Abgeordneter  
**Hartmut Koschyk**  
(CDU/CSU)
- Ist es mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 1) und der umfangreichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu vereinbar, daß „für bestimmte rechtmäßig angeordnete Strafverfolgungsmaßnahmen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 20 in Drucksache 12/5657) pro Tag 20 DM zur Abgeltung des immatriellen Schadens gewährt werden, während für „fremdes staatliches Unrecht“, das sich die Bundesrepublik Deutschland aber wegen ihrer Identität mit dem Deutschen Reich (vgl. Wiedergutmachungsgesetzgebung von nationalsozialistischem Unrecht) zurechnen lassen muß, nur 300 DM pro Haftmonat für im Westen lebende Betroffene und höchstens 600 DM für in der ehemaligen DDR lebende Betroffene gewährt werden?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 28. September 1993**

1. Die unterschiedlichen Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) einerseits und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) andererseits sind mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

Beide Gesetze sind in ihrer Zielsetzung und Funktion nicht vergleichbar. Das StrEG gewährt Entschädigung für bestimmte in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig angeordnete Strafverfolgungsmaßnahmen, die später im weiteren Verfahren wieder entfallen. Ziel der sozialen Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG ist es demgegenüber, fremdes staatliches Unrecht wiedergutzumachen. Ich verweise insoweit auf meine Antwort auf Ihre schriftliche Frage vom 28. August 1993 (s. Drucksache 12/5657, S. 14f.).

Etwas anderes läßt sich auch nicht aus der Wiedergutmachungsgesetzgebung für nationalsozialistisches Unrecht herleiten. Die Wiedergutmachungsleistungen an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte nicht wegen

fremdstaatlichen Unrechts, sondern es handelte sich um eine Rechtspflicht, die die Bundesrepublik Deutschland, die sich als identisch mit dem Deutschen Reich verstand, aus dem Gesichtspunkt der Haftung für schuldhaft begangene Unrechtshandlungen und Verbrechen der früheren Staatsgewalt traf. Diese Wiedergutmachungsverpflichtung hat die Bundesrepublik Deutschland auch in zahlreichen zwischenstaatlichen Verträgen anerkannt.

Eine derartige Haftungsübernahme der Bundesrepublik Deutschland für Haftungsverbindlichkeiten der ehemaligen DDR (aus unerlaubter Handlung/Staatshaftung) scheidet aus. Mit dem 3. Oktober 1990 ist die DDR ersatzlos weggefallen und als Rechtssubjekt untergegangen. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die neuen Bundesländer sind als Gesamtrechtsnachfolger anzusehen. Der Gesetzgeber des Einigungsvertrages hat eine Universalsukzession der Bundesrepublik Deutschland in sämtliche Aktiva und Passiva der ehemaligen DDR gerade nicht gewollt, wie sich schon aus der sachlichen Differenzierung der Artikel 21 bis 29 Einigungsvertrag (EV) entnehmen läßt. Mit dem Einigungsvertrag sind lediglich die legislativen Grundlagen für eine partielle, gegenständlich begrenzte Rechtsnachfolge in spezielle Sachbereiche geschaffen worden. Für Verbindlichkeiten der ehemaligen DDR aus unerlaubter Handlung/Staatshaftung ist keine Rechtsnachfolge aufgrund der besonderen Regelungen des Einigungsvertrages zum Übergang des Verwaltungsvermögens (Artikel 21 EV) und des Finanzvermögens (Artikel 22 EV) gegeben.

Bei der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) handelt es sich vielmehr um eine Wiedergutmachungsleistung, die ihre Wurzeln im Rechts- und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes hat (vgl. BVerfGE 84, 90, 126 ff.). Zur Höhe von Wiedergutmachungsleistungen hat das BVerfG im o. g. Urteil vom 23. April 1991 folgendes ausgeführt: „Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage in den neuen Bundesländern, deren Bereinigung schon nach dem derzeit absehbaren Stand Zuschüsse in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages erfordert, besteht eine (originäre) verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer Wiedergutmachung, die wertmäßig einer Restitution gleichkäme, nicht.“ Aus dieser Entscheidung ergibt sich sinngemäß, daß auch die Wiedergutmachungsleistungen für eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung nicht an dem tatsächlich erlittenen materiellen und immateriellen Schaden – so aber das StrEG – zu messen ist, sondern daß der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Höhe der Leistungen einen weiten Beurteilungsspielraum hat. In Einzelfällen kann Unrecht „wiedergutmacht“ werden, indem möglichst voller Ausgleich für alle materiellen und immateriellen Schäden gewährt wird. Als Massenphänomen, als gleichsam kollektives Schicksal, kann Unrecht dagegen nicht aufgrund von Vorschriften ausgeglichen werden, die für Einzelfälle geschaffen sind.

2. Die Höhe der Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG orientiert sich im übrigen an den Leistungen für Freiheitsentziehungen im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) (s. Begründung zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 Regierungsentwurf, Drucksache 12/1608, S. 25). Nach § 45 BEG beträgt die Kapitalentschädigung bereits seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1953 für jeden Monat der Freiheitsentziehung 150 DM. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Geldwertverlust seit dem BEG-Schlußgesetz war eine deutliche Erhöhung dieses Betrages erforderlich. Die im StrRehaG festgesetzte Kapitalentschädigung von 300 DM bzw. 550 DM für jeden Monat einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung berücksichtigt die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

15. Abgeordneter  
**Achim Großmann**  
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik ostdeutscher Wohnungsunternehmen, daß der Zwang, bis zum 31. Dezember 1993 neue Altschulden-Kreditverträge ausschließlich mit der Deutschen Kreditbank AG abschließen zu müssen, von dieser Bank dazu mißbraucht werde, im Vergleich zu den Angeboten anderer Banken höhere Zinsen durchzusetzen, der ostdeutschen Wohnungswirtschaft also schlechtere Konditionen zu diktieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. September 1993**

Die Deutsche Kreditbank AG ist Gläubiger von etwa 70% der Altverbindlichkeiten des Wohnungsbaus im Sinne des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

Eine Bindung der Kreditnehmer an die Gläubigerbank der Altverbindlichkeiten, für die Hilfen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz beantragt werden, ist nur für den Zeitraum der Gewährung der Altschuldenhilfe vorgesehen.

In dem Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum Antrag auf Altschuldenhilfe werden die Unternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nach dem 30. Juni 1995 in ihrem freien Ermessen steht, mit welchem Institut sie einen Vertrag abschließen. Gleichzeitig wird ihnen dort empfohlen, rechtzeitig vor dem 30. Juni 1995 Angebote von verschiedenen Kreditinstituten einzuholen, um das für sie günstigste auszuwählen.

Die Kritik der ostdeutschen Wohnungsunternehmen kann sich also lediglich auf den Finanzierungszeitraum 1994 bis Mitte 1995 beziehen, einen Zeitraum, für den die Zinsen durch die von Bund und Ländern bereitgestellte Zinshilfe getragen werden.

Im übrigen erfolgt die Finanzierung der Altschulden durch die Deutsche Kreditbank in diesem Zeitraum entsprechend ihren Refinanzierungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung kostendeckender Margen. Von einem Diktat schlechter Konditionen durch die Deutsche Kreditbank AG könnte daher auch aus diesem Grunde nicht die Rede sein.

16. Abgeordneter  
**Joachim Poß**  
(SPD)
- Ist es zutreffend, daß vom Bund 38 Mrd. DM im steuerlichen Subventionsabbau seit 1990 eingespart worden sind (Plenarprotokoll 12/171, S. 14705)?
17. Abgeordneter  
**Joachim Poß**  
(SPD)
- Falls ja, um welche Maßnahmen handelt es sich dabei im einzelnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. September 1993**

Beginnend mit dem Steuerreformgesetz 1990 und seinen Begleitgesetzen, mit denen 61 Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen mit einem Volumen von rd. 14 Mrd. DM abgebaut worden sind, wurden mit den Steueränderungsgesetzen 1991 und 1992 (rd. 9,9 Mrd. DM bzw.

rd. 4,7 Mrd. DM), dem Zinsabschlaggesetz (rd. 1,3 Mrd. DM), dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (rd. 1,5 Mrd. DM) und dem Standortsicherungsgesetz (rd. 6,4 Mrd. DM) weitere Vergünstigungen abgebaut bzw. Gestaltungen eingeschränkt. Das Gesamtvolumen hat somit eine Größenordnung von ca. 38 Mrd. DM erreicht.

Den beigefügten Übersichten\*), in denen die Maßnahmen im einzelnen dargestellt werden, können Sie zudem entnehmen, daß der überwiegende Teil zu Lasten von Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen geht.

18. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch ist die Abgabenbelastung eines Arbeitnehmers mit Durchschnittsverdienst und eines Arbeitnehmers mit einem Bruttolohn in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsverdienstes im Jahr 1993, und wie wird diese Belastung im Jahr 1995 sein (jeweils in Steuerklasse I und in Steuerklasse III/2)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. September 1993**

Die Abgabenbelastung eines Arbeitnehmers mit Durchschnittsverdienst und eines Arbeitnehmers mit einem Bruttolohn in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsverdienstes in den Jahren 1993 und 1995 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Jahr	Jahresarbeitslohn	Lohnsteuer <sup>1)</sup>		Solidar-zuschlag	Kirchensteuer <sup>2)</sup>	Steuer insgesamt		Sozialabgaben insgesamt <sup>3)</sup>		Abgaben insgesamt	
		DM	v. H. <sup>4)</sup>			DM	DM	DM	v. H. <sup>4)</sup>	DM	v. H. <sup>4)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a) Arbeitnehmer mit Durchschnittseinkommen											
– Steuerklasse I –											
1993	48 261	8 725	18,1	0	786	9 511	19,7	8 831	18,3	18 342	38,0
1995	51 394	9 660	18,8	725	870	11 255	21,9	9 919	19,3	21 174	41,2
– Steuerklasse III/2 –											
1993	48 261	3 534	7,3	0	265	3 799	7,9	8 831	18,3	12 630	26,2
1995	51 394	4 104	8,0	288	316	4 708	9,2	9 919	19,3	14 627	28,5
b) Arbeitnehmer mit Bruttolohn in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsverdienstes											
– Steuerklasse I –											
1993	32 174	4 221	13,1	0	380	4 601	14,3	5 887	18,3	10 488	32,6
1995	34 262	4 780	14,0	359	431	5 570	16,3	6 612	19,3	12 182	35,6
– Steuerklasse III/2 –											
1993	32 174	0	0,0 <sup>5)</sup>	0	0	0	0,0	5 887	18,3	5 887	18,3
1995	34 262	0	0,0 <sup>5)</sup>	0	0	0	0,0	6 612	19,3	6 612	19,3

<sup>1)</sup> Allgemeine Lohnsteuer-Jahrestabelle

<sup>2)</sup> Steuersatz 9 v. H.

<sup>3)</sup> ohne Pflegeversicherung

<sup>4)</sup> in v. H. zu Spalte 2

<sup>5)</sup> unter Berücksichtigung der Lohnsteuerzusatztabellen

\*) Vom Abdruck der Übersichten wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

19. Abgeordnete  
**Renate Schmidt**  
**(Nürnberg)**  
(SPD)
- Aus welchen Gründen präferiert die Bundesregierung den Verkauf der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG) in Ottobrunn an eine amerikanische Firma, und aus welchen Gründen verzichtet die Bundesregierung auf einen Verkauf der IABG an ein deutsches Konsortium, wie es vom bayerischen Wirtschaftsminister Dr. Otto Wiesheu vorgeschlagen wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. September 1993**

Bei den Bemühungen um eine Privatisierung der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG) wurden alle in Frage kommenden deutschen und ausländischen Interessenten angesprochen, insgesamt 22 Unternehmen. Ziel war, eine von deutschen oder europäischen Unternehmen geprägte neue Gesellschafterstruktur für die IABG zu ermöglichen. Keines der Unternehmen sah sich in der Lage, ein wirkliches unternehmerisches Engagement bei der IABG einzugehen.

Auch Versuche, Ende Juli 1993 noch kurzfristig ein deutsches Konsortium für die Übernahme der IABG zusammenzustellen, scheiterten letztlich, weil der federführende Konsorte sich aus grundsätzlichen geschäftspolitischen Erwägungen aus dem Konsortium zurückzog.

So verblieb nach eingehender Prüfung als wirtschaftlich tragfähige Lösung nur ein zwischenzeitlich modifiziertes Angebot des US-Unternehmens BDM. Danach übernimmt BDM eine Minderheitsbeteiligung von 45% und die unternehmerische Führung der IABG. Die Kapitalmehrheit des Unternehmens kann somit in deutscher Hand bleiben.

Wesentliche Gründe für diese Entscheidung sind: Das BDM-Angebot sichert der IABG die Kapitalbasis, die für ein Unternehmen dieser Größenordnung erforderlich ist. BDM bringt in die IABG neues Know-how, neue Produkte, neue Märkte und Markterfahrungen ein. Das aus dem rückläufigen Verteidigungsgeschäft resultierende Beschäftigungsrisiko für die Mitarbeiter der IABG kann so reduziert und hochqualifizierte Arbeitsplätze in der Region um Ottobrunn können gesichert werden. Die Tragfähigkeit dieses Konzepts haben Roland Berger & Partner und C & L Treuarbeit in einem besonderen Gutachten bestätigt.

Auch den nationalen Sicherheitsinteressen im Umgang mit geheimen und technologisch hoch sensitiven Daten wird im vollen Maße durch Fortsetzung der schon bestehenden Sicherheitsmaßnahmen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird ein aus deutschen Staatsangehörigen zusammengesetzter Prüfungsausschuß insbesondere die Sicherheit der militärischen Geheimschutzbedürfnisse überwachen. Für alle Geschäftspartner der IABG ist somit weiterhin voller Vertrauensschutz gewährleistet.

20. Abgeordneter  
**Dr. Gerald Thalheim**  
(SPD)
- Bezieht sich die von der Bundesregierung geplante Mißbrauchsbekämpfung beim steuerlichen Betriebsausgabenabzug hinsichtlich einer schärferen Definition der sog. „Liebhaberei“, also der Erwerbstätigkeit ohne nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht, auch auf den landwirtschaftlichen Bereich, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung hierzu?



21. Abgeordneter  
**Dr. Gerald Thalheim**  
(SPD)
- Wie wird derzeit im landwirtschaftlichen Bereich die „Liebhaberei“ von nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsicht betriebener Landwirtschaft abgegrenzt, und welche Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes müssen mindestens noch erfüllt sein, damit die Finanzbehörden nicht eine Betriebsaufgabe mit den entsprechenden steuerlichen Folgen annehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. September 1993**

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft setzt eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht voraus. Das folgt aus § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 25. Juni 1984, BStBl II 1984 S. 751, 765 ff., ist Gewinnerzielungsabsicht das Streben nach Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns, d. h. eines positiven Gesamtergebnisses des Betriebs von der Gründung bis zur Veräußerung oder Aufgabe. Eine Tätigkeit, die nur auf Erzielung von Verlusten zur Minderung der steuerlichen Belastung gerichtet ist, genügt nicht. Ob eine Absicht zur Gewinnerzielung (d. h. keine Liebhaberei) vorliegt, ist wie jede innere Tatsache anhand äußerer Merkmale zu beurteilen. Alle Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen, wobei einzelne Umstände einen Anscheinsbeweis liefern können, der vom Steuerpflichtigen entkräftet werden kann. Bei längeren Verlustperioden muß zur Bejahung von Liebhaberei aus weiteren Beweisanzeichen die Feststellung möglich sein, daß der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt.

Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Abgrenzung der Liebhaberei von der gewerblichen Tätigkeit gelten auch für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und werden von der Finanzverwaltung angewendet. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Gesetzgeber eine Änderung der maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorzuschlagen.

Die bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft vereinzelt aufgetretenen Liebhabereifälle betreffen nicht die typisch landwirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern eher die der Liebhaberei nahestehende Reit-Pferdehaltung. Die genannten Grundsätze genügen, um Mißbräuche in diesem Bereich effektiv zu bekämpfen.

22. Abgeordneter  
**Gunter Weißgerber**  
(SPD)
- Wie hoch waren die Ausgaben- bzw. Einnahmengkürzungen des Bundes für das frühere Zonenrandgebiet, die Berlin-Förderung und die Berlin-Präferenzen in den einzelnen Jahren von 1989 bis 1995 bemessen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 28. September 1993**

Die Steuermindereinnahmen des Bundes aufgrund der Vergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz, dem Zonenrandförderungsgesetz und dem Investitionszulagengesetz (Investitionszulagen für Investitionen im

Zonenrandgebiet) einschließlich der Ausgaben des Bundes zugunsten des ehemaligen Zonenrandgebiets für Frachthilfe, Kulturförderung und für Regionalbeihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weisen folgende Entwicklung auf:

1989	6,3 Mrd. DM
1990	6,9 Mrd. DM
1991	6,7 Mrd. DM
1992	3,9 Mrd. DM
1993	2,6 Mrd. DM
1994	1,5 Mrd. DM.

Die Maßnahmen sind – mit Ausnahme der Kulturförderung und der Regionalbeihilfen für das Zonenrandgebiet – in den Berichten der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen (Subventionsbericht) im einzelnen aufgeführt. Der 14. Subventionsbericht umfaßt allerdings nur den Zeitraum bis 1994.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

23. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU) Geht die Bundesregierung davon aus, daß die – im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ von der Bund-Länder-Kommission mit dem beschlossenen Einwohnerfaktor 1,5 beabsichtigte – höhere finanzielle Förderung der 16 strukturschwächsten Regionen von den Ländern auch tatsächlich speziell in diesen Regionen eingesetzt und verwendet wird?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 28. September 1993**

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) hat am 1. Juli 1993 den Beschluß zur Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 ohne Gegenstimmen gefaßt. Bestandteil dieses Beschlusses ist, daß bei der Mittelverteilung in der GA-West die Fördergebietsbevölkerung der 16 strukturschwächsten Arbeitsmarktregionen und des Saarlandes mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Das Saarland und die Länder, in denen die 16 Arbeitsmarktregionen liegen, erhalten entsprechend höhere GA-Mittel. Damit tragen Bund und Länder für die Gemeinschaftsaufgabe auch dem Anliegen der Parlamentsinitiative „Strukturschwache Randregionen“ des Deutschen Bundestages Rechnung, diese Regionen in der Förderung stärker zu berücksichtigen.

Rechtlich sind die Länder nicht gebunden, die zusätzlichen Mittel in den 16 strukturschwächsten Regionen einzusetzen. Ihre Durchführungskompetenz für die Gemeinschaftsaufgabe bleibt von dem Beschluß unberührt. Die Länder haben sich durch den Beschluß allerdings politisch festgelegt.

Der Bund wird in den Gremien der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinwirken, daß in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob die Länder die zusätzlichen Mittel in den 16 strukturschwächsten Regionen einsetzen. Inzwischen ist es Sache dieser Regionen, landesintern darauf hinzuwirken, daß ihnen diese Mittel für förderfähige Projekte zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

24. Abgeordneter  
**Peter Harry  
Carstensen  
(Nordstrand)  
(CDU/CSU)** Welche Arten und wieviel lebendes Wild wurde in den letzten Jahren in die Bundesrepublik Deutschland importiert?
25. Abgeordneter  
**Peter Harry  
Carstensen  
(Nordstrand)  
(CDU/CSU)** Zu welchen Zwecken geschah dies, und aus welchen Ländern wurde das Wild eingeführt?
26. Abgeordneter  
**Peter Harry  
Carstensen  
(Nordstrand)  
(CDU/CSU)** Hat die Bundesregierung Kenntnis von illegalen Wildimporten, insbesondere von Fasanen aus den Niederlanden, und was wird gegen solche Importe unternommen?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 29. September 1993**

Antworten zu den ersten beiden Fragen sind der Bundesregierung nicht möglich, da ihr über Importe von lebendem Wild nach Tierarten, Ländern und Einfuhrzweck keine Angaben vorliegen. Die Erfassung der Einfuhren erfolgt nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Dieses Verzeichnis sieht im Kapitel 1 „Lebende Tiere“ eine Unterteilung nach Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, Hausgeflügel sowie anderen Tieren vor.

Die Position „andere Tiere, lebend“ ist unterteilt in Hauskaninchen, Tauben und eine Unterposition „andere“, in der alle sonstigen lebenden Tiere zusammengefaßt sind, die nicht den vorher genannten Positionen zugeordnet werden können (Sammelposition).

Über illegale Wildimporte liegen der Bundesregierung keine verwertbaren Informationen vor.

27. Abgeordnete  
**Maria Eichhorn**  
(CDU/CSU)                      Wie viele Infektionen an Fuchsbandwurm sind in den letzten Jahren in Deutschland festgestellt worden?
28. Abgeordnete  
**Maria Eichhorn**  
(CDU/CSU)                      Sind die Infektionswege mit dem Fuchsbandwurm bekannt, und welche Mittel und Wege gibt es, um diese Infektionen zu bekämpfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 23. September 1993**

Der Fuchsbandwurm *Echinococcus multilocularis* tritt unter anderem in Österreich, der Schweiz und dem süddeutschen Raum endemisch vor allem bei Füchsen, in geringerem Umfang auch bei Hunden oder Katzen auf. Seine Zwischenwirte sind vorwiegend Kleinsäuger, jedoch können auch Menschen betroffen sein.

Die Angaben über die Befallsraten bei Füchsen in Süddeutschland schwanken bei den einzelnen Untersuchungen zwischen 14% und 67%. Gegenwärtig ist eine Nordausdehnung des Parasitenbefalls bis an die Grenzen der Bundesländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern festzustellen, wobei die Verbreitung geographisch sehr ungleichmäßig ist und die Infektionsraten im weiten Bereich um einen Durchschnittswert von ca. 10% variieren. Hunde und Katzen sind nach wissenschaftlichen Erhebungen in endemisch verseuchten Gebieten bis zu 1,4% bzw. 2,9% mit dem Parasiten infiziert.

Bei Menschen wird die Erkrankung nach meiner Kenntnis derzeit nicht statistisch erfaßt, wobei geprüft wird, inwieweit die Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz um diese Erkrankung zu erweitern wäre. Nach mir vorliegenden Veröffentlichungen sind aber die Befallsraten selbst in Endemiegebieten gering. So sind bei Reihenuntersuchungen in der Schweiz und in Baden-Württemberg bei knapp 20000 Blutspendern 15 als serologisch positiv ermittelt worden, von denen bei drei Personen Parasitenzysten gefunden wurden.

Der Infektionsweg des Parasiten im Zyklus Rotfuchs — Kleinsäuger — Rotfuchs bzw. Hund oder Katze ist im wesentlichen bekannt. Für den Menschen wird angenommen, daß er sich durch die Aufnahme von Echinokokken-Eiern, die von den Bandwurmträgern mit dem Kot abgegeben werden, über Nahrung oder Kontakte infiziert, wodurch sich in seinem Körper die gefährlichen Zysten entwickeln können. Dabei wird kontaminierten Waldfrüchten und dem Umgang mit geschossenen Füchsen besondere epizootiologische Bedeutung beigemessen.

Bevor ein umfangreiches und erfolgversprechendes Bekämpfungsprogramm gegen die Echinokokkose bei Füchsen in Kraft gesetzt werden kann, ist noch weitere Forschungsarbeit zur Schließung praxisrelevanter Wissenslücken erforderlich. Daher wird noch in diesem Jahr unter Federführung des Bundesgesundheitsamtes im Rahmen des Gesamtkomplexes Infektionsforschung beim Bundesministerium für Forschung und Technologie ein EG-abgestimmtes Projekt eingereicht, um so vor allem mehr epizootiologische Daten bei Mensch und Tier zu erhalten sowie die Übertragungsmodelle zu qualifizieren. Erst danach wird man auch über die Erfolgsaussichten von Bekämpfungsverfahren, wie z. B. die großflächige Ausbringung von Medikamenten in Ködern, entscheiden können.

Als Bekämpfungsmethode völlig ungeeignet ist der verschiedentlich unterbreitete Vorschlag, die Tollwutbekämpfung bei Füchsen durch Impfung einzustellen, um auf diese Weise der Vermehrung dieser Tierart und damit auch einer befürchteten Erhöhung der Zahl von Parasitenträgern vorzubeugen. Ziel muß es vielmehr sein, die Tollwut im Wildtierbestand auszurotten und die Gefährdung des Menschen durch Echinokokkose mittels anderer Verfahren auszuschließen. Bis diese verfügbar sind, gilt es, durch fundierte und gezielte Aufklärung der Öffentlichkeit denkbare Risiken abzubauen.

Für die Behandlung von Hunden und Katzen steht ein wirkungsvolles Arzneimittel zur Verfügung.

29. Abgeordnete  
**Ulrike Mehl**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Methoden des ökologischen Weinbaus (Anbautechnik, Pestizideinsatz, Verarbeitung, Vermarktung) hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Vergleich zum konventionellen Weinbau, und welche gezielten finanziellen Förderungsmöglichkeiten für den ökologischen Weinbau bestehen auf Bundes- und EG-Ebene?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 28. September 1993**

Ökologischer und konventioneller Weinbau (gute fachliche Praxis) unterscheiden sich lediglich in den Anbaumaßnahmen im Weinberg. Für Verarbeitung und Vermarktung nutzen beide Bewirtschaftungsformen die gleichen Verfahren.

1. Beim Rebschutz dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden und damit die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Mensch, Tier und Naturhaushalt werden im Rahmen eines sehr strengen Zulassungsverfahrens geprüft. Während im konventionellen Weinbau auch organische Fungizide zur Pilzbekämpfung angewandt werden, greift der ökologische Weinbau in erster Linie auf Netzschwefel und kupferhaltige Präparate zurück. In beiden Bereichen erfolgt die Anwendung von Fungiziden zunehmend auf der Basis von Prognosemodellen, die anhand verschiedener Witterungsparameter eine Aussage über die Befallswahrscheinlichkeit erlauben.
2. Im Gegensatz zum konventionellen Weinbau verwendet der ökologische Weinbau lediglich organische Düngemittel sowie Gesteinsmehle zur Nährstoffversorgung der Reben. In beiden Bewirtschaftungssystemen richtet sich der Düngebedarf am Nährstoffentzug durch die Ernte aus.
3. In der Anbautechnik bestanden gravierende Unterschiede zwischen dem konventionellen Weinbau einerseits und dem integrierten bzw. dem ökologischen Weinbau andererseits. Da aber der konventionelle Weinbau in den letzten Jahren in Deutschland mehr und mehr zum integrierten, umweltschonenden Anbau weiterentwickelt wurde, ist dieser Unterschied in den Hintergrund getreten. Die integrierte und die ökologische Wirtschaftsweise haben beide u. a. eine bodenschonende Mechanisierung und eine Bodenpflege, welche die Bodenfruchtbarkeit

nachhaltig erhält, zum Ziel. Eine ganzjährige Begrünung oder auf trockenen Standorten eine Teilzeitbegrünung über Winter sowie minimale Bodenbearbeitung haben in beide Bewirtschaftungssysteme Eingang gefunden. Dies gilt auch für die Begrünungseinsaart.

Seit 1989 wird der ökologische Weinbau als „produktionstechnische Methode“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Extensivierung der Erzeugung<sup>1)</sup> gefördert. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2978/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren<sup>2)</sup> wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Förderung geschaffen. Die Umsetzung in nationales Recht soll durch Programme der Bundesländer und die Aufnahme in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz erfolgen. Dadurch wird die kontinuierliche Förderung des ökologischen Weinbaus sichergestellt. Zukünftig kann nicht nur die Umstellung der Erzeugung, sondern auch die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise gefördert werden.

30. Abgeordnete  
**Ulrike  
Mehl**  
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der starken Überschussituation auf dem europäischen Weinmarkt durch Förderung des ökologischen Weinbaus zu begegnen, und wie kann nach Meinung der Bundesregierung die Förderung des ökologischen Weinbaus durch entsprechende Festlegungen zu Anbau, Verarbeitung, Kennzeichnung und Vermarktung in den Gesetzesentwurf zur Reform des Weinrechts mit aufgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 28. September 1993**

1. Die EG-Kommission schlägt in ihrem Orientierungspapier zur Reform der EG-Weinmarktordnung vor, künftig sog. „regionale Anpassungsprogramme für die Weinwirtschaft“ als zentrales Element der Markt-sanierung einzusetzen. Wengleich hier noch keine konkreten Verordnungsvorschläge vorliegen, wäre es denkbar, im Rahmen dieser Regionalprogramme die ökologische Wirtschaftsweise zu fördern, zumal nach bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen ist, daß die Erträge im ökologischen Weinbau unter denen des konventionellen Weinbaus liegen.
2. Die Ermächtigung zur Festlegung von Anbau- und Verarbeitungsvorschriften wird durch das Weingesetz auch künftig auf die Landesregierungen übertragen. Hierdurch kann regionalspezifischen Anforderungen Rechnung getragen werden.
3. Erzeugung, Kennzeichnung und Vermarktung von Erzeugnissen des ökologischen Weinbaus sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>3)</sup> abschließend geregelt.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der EG Nr. L 361 vom 29. Dezember 1988, S. 13.

<sup>2)</sup> Amtsblatt der EG Nr. L 215 vom 30. Juli 1992, S. 85.

<sup>3)</sup> Amtsblatt der EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1.

Das Weinbezeichnungsrecht der Europäischen Gemeinschaft läßt Angaben, die sich auf die technischen Weinbaubedingungen beziehen, zu, sofern sich diese auf einen nachprüfbaren Sachverhalt beziehen. EG-Kommission, Bundes- und Landesregierungen stimmen darin überein, daß danach die Kennzeichnung von Weinen, die den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechend erzeugt worden sind, als „aus ökologischem Anbau“ gekennzeichnet werden dürfen.

Da die EG-Verordnung über den ökologischen Landbau die Weinbereitungsmethoden nicht regelt, ist eine Kennzeichnung als „ökologischer Wein“, „Öko-Wein“ oder ähnliches nicht zulässig. Im übrigen geht aus den der Bundesregierung bekannten Untersuchungen hervor, daß zwischen den Erzeugnissen des ökologischen, des integrierten und des konventionellen Weinbaus kein Qualitätsunterschied besteht.

31. Abgeordneter  
**Simon  
Wittmann  
(Tännesberg)**  
(CDU/CSU)
- Welche Chancen sieht die Bundesregierung, daß der Landkreis Tirschenreuth bei den Verhandlungen über die Neuabgrenzung der sog. „5b-Gebiete“ im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft berücksichtigt wird, und wann finden die entsprechenden Verhandlungen in Brüssel statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 27. September 1993**

Die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung werden den Kreis Tirschenreuth, der gegenwärtig Ziel-5b-Fördergebiet ist, der EG-Kommission auch als Teil der Ziel-5b-Gebietskulisse für die Förderperiode 1994 bis 1999 vorschlagen. Die Chancen des Kreises Tirschenreuth auf eine Zugehörigkeit zum Fördergebiet lassen sich gegenwärtig nicht beurteilen, zumal noch offen ist, welcher Gesamtumfang an Fördergebieten der Bundesrepublik Deutschland seitens der EG-Kommission zugestanden und welche Haltung die Kommission zum deutschen Gebietsvorschlag einnehmen wird.

Die EG-Kommission ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der Gebietsabgrenzung mit den Mitgliedstaaten Einvernehmen herzustellen. Ein Termin für die entsprechenden Verhandlungen zwischen Kommission, Bundesregierung und den jeweils betroffenen Landesregierungen steht noch nicht fest.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

32. Abgeordneter  
**Jürgen  
Türk**  
(F.D.P.)
- Trifft es zu, daß von den im Bundeshaushalt 1993 für Einarbeitungszuschüsse nach § 49 Arbeitsförderungsgesetz veranschlagten 230 Mio. DM bis April dieses Jahres nur 17,3 Mio. DM abgeflossen waren, und wie stellt sich der Mittelabfluß für die oben genannte Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 30. September 1993**

Im Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit – nicht des Bundes – stehen für Einarbeitungszuschüsse nach § 49 Arbeitsförderungsgesetz im Jahr 1993 205,3 Mio. DM zur Verfügung. Bis Ende April 1993 waren 60 Mio. DM abgeflossen; bis Ende August 1993 102,1 Mio. DM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei bestimmten Titeln Ausgabesperren zur Verminderung des zu erwartenden Defizits ausgebracht hat. Beim Einarbeitungszuschuß ist eine Ausgabesperre in Höhe von 38 Mio. DM vorgesehen.

33. Abgeordneter **Jürgen Türk** (F.D.P.) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine nicht vollständige Ausschöpfung des oben genannten Titels negative Effekte für den Arbeitsmarkt haben könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 30. September 1993**

Insbesondere in den neuen Bundesländern ist der Einarbeitungszuschuß nach Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesrechnungshofes von vielen Arbeitgebern als Prämie für die Einstellung eines arbeitslosen Arbeitnehmers angesehen worden. Dementsprechend erwarteten viele Arbeitgeber bei Einstellung eines arbeitslosen Arbeitnehmers die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses, unabhängig davon, ob der betreffende Arbeitnehmer nur einer üblichen Einweisung an einem neuen Arbeitsplatz bedurfte oder einer spezifischen qualifizierenden Einarbeitung, die über den konkreten Arbeitsplatz hinaus für die Mobilität des Arbeitnehmers von Bedeutung war. Darüber hinaus konzentrierten sich die Bemühungen der Arbeitgeber oft auf einen bestimmten Arbeitnehmer, obwohl arbeitslose Arbeitnehmer zur Verfügung standen, die genau die geforderte Qualifikation für den Arbeitsplatz besaßen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat daraus bereits im letzten Jahr die Konsequenzen gezogen und die Arbeitsämter auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses hingewiesen. Durch das AFG-Änderungsgesetz vom Dezember 1992, das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft ist, wurde die Höhe und die Gewährungsdauer des Einarbeitungszuschusses herabgesetzt. Bei der hohen Zahl der arbeitslosen Arbeitnehmer sowie der gleichfalls hohen Zahl von Absolventen qualifizierender Fortbildungen und Umschulungen kann derzeit davon ausgegangen werden, daß genügend qualifizierte Arbeitnehmer für angebotene Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, so daß Einschränkungen des Einarbeitungszuschusses ohne negative Wirkungen für den Arbeitsmarkt möglich sind.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

34. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Aufgaben wurden der Peenewerft und der Neptunindustrie GmbH in den Pflichtenheften zur Umrüstung der ehemaligen Schiffe der DDR-Marine im Zusammenhang mit dem Auftrag für Indonesien gestellt, und welche Zusagen wurden der portugiesischen Regierung bezüglich des Verkaufs dieser Schiffe an Indonesien gemacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 28. September 1993**

Die Beauftragung von Werften zur Ausführung der mit der Bundesregierung vertraglich vereinbarten Demilitarisierungsarbeiten ist alleinige Angelegenheit der Republik Indonesien, welche seit Anfang dieses Jahres Eigentümerin der Schiffe ist. Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung prüfen lediglich, ob der Umfang der durchgeführten Demilitarisierung den Festlegungen der zugrundeliegenden Regierungsvereinbarung entspricht.

Über den Inhalt dieser Vereinbarung ist mit der indonesischen Seite Vertraulichkeit vereinbart worden, so daß dem Bundesministerium der Verteidigung hierzu Angaben nicht möglich sind. Der portugiesischen Regierung wurden in diesem Zusammenhang keine Zusagen gemacht.

35. Abgeordnete  
**Renate Schmidt**  
(Nürnberg)  
(SPD)
- In welcher Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß durch entsprechendes Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27. Mai 1993 (Az.: III ZR 59/92) die vorgegebenen Tiefflugzeiten durch die NATO-Streitkräfte beachtet werden, und wie können nach Auffassung der Bundesregierung alle Tiefflugbewegungen von NATO-Streitkräften lückenlos dokumentiert werden, damit verbindliche Auskünfte und Nachweise über Verstöße gegen Tiefflugbeschränkungen durch die NATO-Streitkräfte erbracht werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 29. September 1993**

Die in der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 19/2 „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr“) festgelegten Betriebszeiten für Tiefflüge bei Tag und bei Nacht sind in dem für alle alliierten Luftraumnutzer verbindlichen AFCENT LOW FLYING HANDBOOK veröffentlicht. Im Bundesministerium der Verteidigung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß diese Betriebszeiten von den alliierten Luftstreitkräften nicht beachtet werden.

Militärische Tiefflüge werden zum größten Teil im nicht von der Flugsicherung kontrollierten Luftraum, also ohne zentrale Erfassung, Radarführung oder Kontrolle durch die Flugsicherung, durchgeführt. Eine lückenlose Dokumentation aller Tiefflugbewegungen von NATO-Streitkräften ist aus diesem Grund nicht möglich. Hinweisen auf Verstöße gegen Flugbetriebsbestimmungen wird dennoch in jedem Fall nachgegangen.

Unsere Erfahrungen und Überprüfungen mit dem SKYGUARD-Tiefflugüberwachungssystem bestätigen jedoch die große fliegerische Disziplin der Luftfahrzeugbesatzungen. Insgesamt gesehen lag der Anteil der Abweichung von der Norm bei über 50 000 bisher durch SKYGUARD aufgetzeichneten Flugbewegungen bei ca. 1 Prozent.

36. Abgeordneter  
**Hans Wallow**  
(SPD)
- Welche konkreten Vorhaben verfolgt die Bundesregierung bezüglich des Bundeswehrstandortes Mayen, nachdem entgegen der Zusage der Bundesregierung aus dem Jahre 1991, die 2. und 3. Kompanie des Fernmelderegiments 930 in Mayen zu belassen, nun über eine Verlegung nachgedacht wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 28. September 1993**

Mit der Stationierungsentscheidung vom 5. August 1991 verfolgte das Bundesministerium der Verteidigung die Absicht, den Standort Mayen auch nach Auflösung des Fernmeldebataillons 960 zu erhalten. Für die Stationierung stand kein geschlossener Verband zur Verfügung. Neben Teilen des Fernmeldebataillons 950 (Stab und weitere Teile in Andernach) wurden daher auch zwei Kompanien des zum 1. April 1994 aufzustellenden Fernmeldeverbindungsregiments 930 (Stab und überwiegender Teil in Gerolstein) für Mayen festgelegt. Nachteile für die Auftragserfüllung, bedingt durch die getrennte Stationierung von zwei Verbänden, wurden zugunsten des Standortes Mayen in Kauf genommen. Es zeichnen sich nunmehr Möglichkeiten ab, diese Nachteile zu beseitigen, ohne die Substanz des Standortes wesentlich zu verändern.

So könnte im Rahmen einer Stationierungsänderung das Fernmeldebataillon 950 geschlossen nach Mayen verlegt werden. Dieses würde jedoch die Verlegung der für Mayen vorgesehenen 3. und 4. Kompanie des Fernmeldeverbindungsregiments 930 an einen anderen Standort, z. B. Gerolstein, voraussetzen. Im Standort Mayen bliebe etwa die bisherige Belegungsstärke erhalten.

Über die beabsichtigten Maßnahmen soll Ende des Jahres 1993 entschieden werden. Aus derzeitiger Sicht sind keine Probleme bei der Sozialverträglichkeit der Stationierungsänderung zu erwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

37. Abgeordneter  
**Joachim Clemens**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die 2. Generation des Luftüberwachungssystems zur schnellen Ortung sowie Beweissicherung von Meeresverschmutzungen in Nord- und Ostsee trotz über dreijähriger Erprobung und der Erwartung der kompletten Inbetriebnahme für das Jahr 1992 noch immer nicht funktioniert?

38. Abgeordneter  
**Joachim Clemens**  
(CDU/CSU)
- Welches sind die Ursachen für die Funktionsunfähigkeit des für den Umweltschutz in der Nord- und Ostsee so immens bedeutungsvollen Luftüberwachungssystems?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. September 1993**

Das Luftüberwachungssystem der 2. Generation wird mit dem neuen Flugzeug Do 228 und der bisherigen Sensor-Ausrüstung seit 1991 zur Überwachung von Nord- und Ostsee eingesetzt. Die neuen Sensoren Mikrowellenradiometer (MWR) und Laserfluorosensor (LFS) sowie der zentrale Operatorplatz wurden im 3. Quartal 1993 in das Flugzeug eingebaut.

Bei diesen Sensoren handelt es sich um Neuentwicklungen, die aufgrund von in der Entwicklungsphase aufgetretener und zwischenzeitlich behobener Probleme vom Auftragnehmer nicht planmäßig abgeschlossen werden konnten. Aufgrund dieser Probleme mußten auch der zentrale Operatorplatz für das Flugzeug und die Software der dazugehörigen Datenverarbeitungsanlage neu entwickelt werden. Dadurch ist gegenüber der ursprünglichen Planung bis zur Inbetriebnahme des kompletten Systems eine Verzögerung von etwa eineinhalb Jahren eingetreten.

Das Flugzeug absolviert z. Z. die Funktionstests für die einzelnen Ausrüstungskomponenten. Die Abnahmeflüge über See sind für Ende Oktober vorgesehen, so daß bei erfolgreicher Abnahme eine Inbetriebnahme des kompletten Systems Anfang November 1993 erwartet wird.

39. Abgeordneter  
**Adolf Ostertag**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf der Bundesautobahn 43 im Bereich des Ortsteils Sprockhövel-Haßlinghausen aufgrund des erheblichen Verkehrszuwachses zunehmend Beschwerden über nicht mehr hinnehmbare Verkehrslärmbelästigungen geäußert werden, und durch welche geeigneten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung die drohenden Gesundheitsgefährdungen der betroffenen Menschen durch zunehmenden Lärm und Abgase abzumildern?
40. Abgeordneter  
**Adolf Ostertag**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die mehrfach geäußerte Forderung, in diesem Bereich Lärmschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch Schutzwälle/-wände und Verlangsamung der Geschwindigkeit) zu installieren, und in welchem Zeitraum könnten diese Maßnahmen in diesem Autobahnabschnitt schnellstmöglich realisiert werden mit dem Ziel, gegen die zunehmende Umfeldentwertung durch den Autoverkehr vorzugehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. September 1993**

Im fraglichen Abschnitt der A 43 im Bereich Sprockhövel-Haßlinghausen sind keine baulichen Veränderungen an der Autobahn vorgesehen, so daß für eventuelle Lärmschutzmaßnahmen nicht die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), sondern die Kriterien der Lärmsanierung zur

Anwendung kommen. Die Lärmsanierung ist für Bundesfernstraßen haushaltsrechtlich geregelt; ein Rechtsanspruch auf die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte besteht nicht. Überprüfungen haben ergeben, daß die Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung nur an einzelnen Gebäuden überschritten sind und deswegen ausschließlich passiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern in Betracht kommen könnte.

Die Lärmbelastung wird maßgeblich vom Lkw-Verkehr beeinflusst; dabei sind bereits Lkw-Anteile ab etwa 10% für diese ausschlaggebend. Im vorliegenden Fall würde bei einem Lkw-Anteil von 15% eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Pkw auf 100 km/h eine Abnahme des Beurteilungspegels um lediglich 1,5 dB (A) bewirken. Bei Verkehrsgeräuschen werden Pegelunterschiede bis 3 dB (A) vom Menschen aber kaum wahrgenommen. Deshalb hält die Bundesregierung eine derartige Maßnahme für wenig wirkungsvoll.

41. Abgeordnete  
**Hildegard  
Wester**  
(SPD)
- Aus welchen Gründen nimmt die Bundesregierung Fahrzeuge mit den Schlüsselnummern 15 und 17 in der Fahrzeug- und Aufbauart von der steuerlichen Eingruppierung als schadstoffarm aus, obwohl die genannten PKW von der Zulassungsbehörde als schadstoffarm eingruppiert worden sind, und die Eingruppierung durch die Zulassungsbehörde regelmäßig die Besteuerungsgrundlage für ein Fahrzeug bildet?
42. Abgeordnete  
**Hildegard  
Wester**  
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die bei den Bürgern durch die unterschiedliche Definition des Begriffs „schadstoffarm“ entstehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 30. September 1993**

In § 47 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist festgelegt, daß Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG L 242 S. 1) entsprechen, als schadstoffarm gelten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen.

Diese Fahrzeuge, für die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 (Schlüssel-Nr. 15) oder Nr. 8.3 (Schlüssel-Nr. 17) in Anspruch genommen worden sind, dürfen somit von den Zulassungsbehörden nicht als schadstoffarm eingestuft werden. Dies ist sachlich auch gerechtfertigt. Die nach den genannten Übergangsbestimmungen geltenden Anforderungen an das Abgasverhalten der darunter fallenden Kraftfahrzeuge sind nämlich bei weitem nicht so anspruchsvoll wie die ansonsten nach den vorgenannten Richtlinien greifenden Bestimmungen. Diese Rechtslage ist den Zulassungsstellen bekannt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

43. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz**  
(CDU/CSU)                      Welche Poststellen in den Landkreisen Tübingen und Zollernalbkreis sind von der Ausdünnung des Vertriebsfilialnetzes der Deutschen Bundespost betroffen?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1993

Das Vertriebsstellennetz des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST ist seit Jahren geprägt von einem starken Rückgang der Nachfrage nach Schalterdienstleistungen. Dies hat dazu geführt, daß die Kosten des Filialnetzes in Höhe von ca. 4,5 Mrd. DM jährlich nur noch gut zur Hälfte durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind.

Daher wird zur Zeit eine Überprüfung des Filialnetzes durch das Unternehmen durchgeführt. Über die Aufhebung oder Beibehaltung einer Poststelle oder eines Postamtes wird anhand langjährig angewandter Organisationsrichtlinien des Unternehmens entschieden. Diese beruhen auf einem Konzept „Postversorgung auf dem Lande“, das als Drucksache 9/408 vom 8. Mai 1981 veröffentlicht wurde. Danach ist eine Poststelle aufzuheben, wenn die Kundennachfrage so stark zurückgeht, daß sich nach dem Personalbemessungssystem der Deutschen Bundespost POSTDIENST nur noch eine Grundarbeitszeit von unter 5,5 Stunden pro Woche errechnet, bzw. wenn Überschneidungen mit den Einzugsbereichen benachbarter Vertriebsfilialen vorliegen. Jeder Aufhebung geht dabei eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch das örtliche Postamt mit Verwaltung voraus.

Nach Auskunft der zuständigen Direktionen ist in den Landkreisen Tübingen und Zollernalbkreis nach dem derzeitigen Kenntnisstand die Aufhebung der nachfolgend aufgeführten Poststellen wegen Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestnachfrage beabsichtigt:

#### Landkreis Tübingen

PSt Tübingen    3 (Kilchberg)  
PSt Starzach    2 (Fellendorf)  
PSt Starzach    3 (Börstingen)

#### Zollernalbkreis:

PSt Albstadt    12 (Stadtrand)  
PSt Albstadt    23 (Stadtrand)  
PSt Balingen    6 (Erzingen)  
PSt Bisingen    3 (Wessingen)  
PSt Bisingen    4 (Zimmern)  
PSt Bisingen    5 (Thanheim)  
PSt Hechingen  3 (Innenstadt – Fasanengarten)  
PSt Hechingen  8 (Boll)  
PSt Hechingen 12 (Weilheim)  
PSt Rosenfeld    5 (Heiligenzimmern)

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß infolge der derzeit laufenden Verkehrsdatenerhebungen durch das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST die Schließung weiterer Poststellen notwendig wird.

44. Abgeordneter  
**Adolf Ostertag**  
(SPD)
- Über welche konkreten Planungen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Schließung von Poststellen/Postämtern im Ennepe-Ruhr-Kreis, und zu welchem Zeitpunkt sollen diese Pläne, die nach Auffassung der betroffenen Menschen dem Auftrag der angemessenen Grundversorgung mit postalischen Dienstleistungen widersprechen, realisiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1993**

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST beabsichtigt nach derzeitigem Kenntnisstand, im Ennepe-Ruhr-Kreis die nachfolgend ausgeführten Vertriebsfilialen zu schließen:

Vertriebsfiliale:	Schließungszeitpunkt:
PSt I Ennepetal 12	2. November 1993
PSt I Ennepetal 15	2. November 1993
PA Gevelsberg 13	2. November 1993
PA Hattingen 11	2. November 1993
PA Hattingen 12	2. November 1993
PSt I Hattingen 17	2. November 1993
PA Schwelm 11	2. November 1993
PA Wetter 3	2. November 1993
PA Witten 8	2. November 1993
PSt II Witten 18	3. Januar 1994

45. Abgeordneter  
**Adolf Ostertag**  
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung die bekanntgewordene Absicht, Schließungen vorzunehmen, in Einklang bringen mit dem erklärten Anspruch, das Dienstleistungsangebot des POSTDIENSTES verstärkt an die Kundenwünsche anzupassen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung der Bevölkerung, daß nicht die Verweigerung von POSTDIENST-Leistungen, sondern nur der uneingeschränkte Fortbestand des Postbetriebs eine Form der Bürgernähe und Kundentreue darstellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1993**

Das Vertriebsstellennetz der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist seit Jahren geprägt von einem starken Rückgang der Nachfrage nach Schalterdienstleistungen. Dies hat dazu geführt, daß die Kosten des Filialnetzes in Höhe von ca. 4,5 Mrd. DM jährlich nur noch gut zur Hälfte durch entsprechende Einnahmen abgedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Zeit eine Überprüfung des Filialnetzes durch das Unternehmen durchgeführt. Dabei ist die Deutsche Bundespost POSTDIENST an die Vorschriften des Poststrukturgesetzes und an die organisatorischen Vorgaben gebunden, die der Deutsche Bundestag 1981 einstimmig beschlossen hat.

Die jetzt im Ennepe-Ruhr-Kreis geplanten Schließungen von Vertriebsfilialen stehen im Einklang mit den Organisationsrichtlinien des Unternehmens. Danach ist ein Postamt oder eine Poststelle aufzuheben, wenn die Kundennachfrage so stark zurückgeht, daß sich nach dem Personalbemessungssystem der Deutschen Bundespost POSTDIENST nur noch eine Grundarbeitszeit von unter 5,5 Stunden pro Woche errechnet bzw. wenn Überschneidungen mit den Einzugsbereichen benachbarter Vertriebsfilialen vorliegen. Jeder Aufhebung geht dabei eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch das örtliche Postamt mit Verwaltung voraus.

Im Falle der Aufhebung einer Vertriebsfiliale wegen Unterschreitung der Mindestnachfrage wird der Zusteller die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Postdienstleistungen übernehmen.

Bei Schließung einer Vertriebsfiliale wegen Überschneidung der Einzugsbereiche werden benachbarte Vertriebsfilialen den Einzugsbereich mitversorgen.

Der Wunsch der Kunden des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST nach Erhaltung der bestehenden Vertriebsfilialen ist zu verstehen. Ein Netz von Postämtern und Poststellen, die überall für jeden potentiellen Kunden mit kürzesten Wegen und geringfügigstem Aufwand erreichbar sind, wäre zwar wünschenswert, ist aber aus den oben dargelegten Gründen keinesfalls finanzierbar. Nur ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen ist in der Lage, den ihm gestellten Infrastrukturauftrag dauerhaft und bundesweit zu erfüllen.

Das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST wird auch in Zukunft seinem in den Organisationsvorgaben definierten Auftrag gerecht, der Bevölkerung zu zumutbaren Bedingungen den Zugang zum postalischen Dienstleistungsangebot zu ermöglichen.

46. Abgeordnete  
**Dr. Konstanze Wegner**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der geplanten Schließungen der Postämter bzw. -stellen in Mannheim, Weinheim und Hohensachsen für die Menschen in den betroffenen Stadtteilen, insbesondere für Ältere und Behinderte, und wie sollen diese Menschen nach der Schließung an den POSTDIENSTEN teilnehmen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1993**

Zu den Auswirkungen der geplanten Ämterschließungen in Mannheim und Weinheim auf die betroffenen Postkunden ist folgendes zu sagen:

I. In Mannheim werden folgende Postämter geschlossen:

- Mannheim 13 (Jungbusch)
- Mannheim 15 (Herzogenried) und
- Mannheim 22 (Lindenhof)

Auch nach der Schließung werden diese Stadtteile in Übereinstimmung mit den Organisationsvorgaben des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST postalisch ausreichend versorgt sein. In diesen Organisationsrichtlinien ist festgelegt, daß grundsätzlich für jeden Postkunden ein Postamt, eine Poststelle oder ein Fahrbarer Postschalter in einer Entfernung von ca. 2.000 m erreichbar sein soll. Die Einzugsbereiche der Filialen sollen sich dabei möglichst nicht überschneiden.

Die betroffenen Stadtteile liegen ausnahmslos im Einzugsbereich ihrer jeweils benachbarten Postämter. Die exakten Entfernungen sind nachstehend aufgelistet:

- Jungbusch 1,1 km zum Postamt Mannheim 12  
1,2 km zum Postamt Mannheim 14
- Herzogenried 1,3 km zum Postamt Mannheim 14  
1,3 km zum Postamt Mannheim 16
- Lindenhof 1,2 km zum Postamt Mannheim 1  
1,4 km zum Postamt Mannheim 23

Für den Bedarfsfall bestehen gute Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den verbleibenden Standorten.

II. In Weinheim werden folgende Filialen geschlossen:

- Postamt Weinheim 3 (Weinheim-West)
  - Poststelle I Weinheim 5 (Müllheimer Tal)
  - Poststelle I Weinheim 9 (Waid-Ofling)
  - Poststelle I Weinheim 12 (Hohensachsen)
- Der Stadtteil Weinheim-West liegt im Einzugsbereich des Postamtes Weinheim 1. Die Entfernung beträgt überwiegend nicht mehr als 2000 m Fußweg. Lediglich für einen kleinen Teil der Bewohner ergibt sich ein Fußweg von bis zu 2350 m.
- Nach den Organisationsrichtlinien der Deutschen Bundespost POSTDIENST können Wohngebiete, die außerhalb eines Einzugsbereiches liegen, bei geringfügiger Überschreitung der Entfernung bzw. bei geringer Zahl von Betroffenen mit zu diesem Einzugsbereich gezählt werden. Im Falle Weinheim-West liegt zum einen nur eine geringfügige Überschreitung (350 m) der Entfernungshöchstgrenze vor. Auch bilden die etwa 1000 betroffenen Postkunden nur einen geringen Teil der insgesamt 16000 Stadtteilbewohner von Weinheim-West.
- Zwischen Weinheim-West und dem Postamt Weinheim 1 bestehen gute Verkehrsverbindungen.
- Der zur Altstadt gehörende Bereich Müllheimer Tal liegt im Einzugsbereich des Postamtes Weinheim 2. Die ohnehin nicht sehr dichte Bebauung verringert sich in Richtung Gorbheimer Tal, so daß auch hier nur sehr wenige Bewohner mehr als 2000 m zurücklegen müssen.
- Der Stadtteil Waid-Ofling liegt im Einzugsbereich des Postamtes Weinheim 11 (Lützelsachsen). Für das Gebiet Waid liegt die Entfernung zwischen 1200 m und 2100 m, für die Siedlung Ofling bei maximal 2400 m. Ofling weist eine offene Bauweise mit relativ wenig Bewohnern auf, so daß auch hier die Ausnahmeregelung zur 2000 m-Grenze anzuwenden ist.
- Der Stadtteil Hohensachsen liegt im Einzugsbereich der Postämter Weinheim 11 und Hirschberg 1 (Großsachsen). Die Entfernungen liegen zwischen 1800 m und 1900 m. Auch hier bestehen ausreichende Verkehrsverbindungen. Im Ergebnis läßt sich also festhalten:



Selbst nach der Schließung von Postfilialen in Mannheim und Weinheim wird im Regelfall kein Kunde einen weiteren Weg als 2 000 m zu seinem Postamt zurückzulegen haben. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird diese Grenze geringfügig überschritten.

Damit wird das Unternehmen POSTDIENST auch künftig seinem Auftrag gerecht, der Bevölkerung flächendeckend unter zumutbaren Bedingungen den Zugang zu postalischen Dienstleistungen zu ermöglichen.

47. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)                      Wie beurteilt die Bundesregierung diese Schließungspläne vor dem Hintergrund des Anspruchs auf eine bürgernahe Verwaltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. September 1993**

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST steht nach wie vor zu ihrem Auftrag, die postalische Infrastruktur auf dem Land und in der Stadt zu sichern. Sie ist aber auch gehalten, ihre Leistungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu erbringen, um auch in Zukunft gut ausgestattete Vertriebsfilialen mit ansprechenden Öffnungszeiten sowie kostengerechten Nutzungspreisen anbieten zu können.

Das Vertriebsfilialnetz der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist seit Jahren geprägt von einem starken Nachfragerückgang nach Schalterdienstleistungen. Wesentliche Ursachen hierfür sind die immer stärkere Verbreitung von Telefon und Telefax sowie die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Diesem Nachfragerückgang steht die Erhöhung der Kosten für Miete, Ausstattung, Personal etc. gegenüber.

Aus dieser Entwicklung sind bisher keine Konsequenzen gezogen worden. Dies hat dazu geführt, daß die Kosten des Filialnetzes in Höhe von jährlich ca. 4,5 Mrd. DM nur noch gut zur Hälfte abgedeckt sind. Vor diesem Hintergrund besteht sofortiger Handlungsbedarf in Richtung Kostensenkung.

Derzeit wird daher das Vertriebsfilialnetz bundesweit insbesondere in Städten mit über 20 000 Einwohnern auf seine Übereinstimmung mit den Organisationsrichtlinien überprüft.

Anlaß der Untersuchung ist neben der Kostensituation auch die Feststellung, daß die Kunden in größeren Städten häufig mehrere Filialen in ihrem Umfeld zur Auswahl haben. Diese miteinander konkurrierenden Postämter nehmen sich aber gegenseitig die Kunden weg.

Das führt im Ergebnis dazu, daß die Öffnungszeiten und Schalterbesetzungen der geringen Nachfrage angepaßt werden müssen, d. h. sie werden verkürzt bzw. eingeschränkt.

Der Kunde wird in den verbleibenden Filialen nach Möglichkeit ein gegenüber heute besseres Dienstleistungsangebot vorfinden: längere Öffnungszeiten bzw. bessere Schalterbesetzung und moderne technische Ausstattung. Auch die Beratung der Kunden wird in größeren Filialen umfassender und kompetenter erfolgen können.

Der Abbau von räumlicher Mehrfachversorgung in den größeren Städten ist damit eine Chance, zugleich mehr Kundenservice und mehr Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Die Überlegungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ihres Filialnetzes hält die Bundesregierung für vernünftig und notwendig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Wissenschaft**

48. Abgeordneter  
**Joachim  
Gres**  
(CDU/CSU)
- Was wird von seiten der Bundesregierung unternommen, damit noch für das Ausbildungsjahr 1993 und für das Ausbildungsjahr 1994 sichergestellt werden kann, daß Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Schaffung von Ausbildungsstellen an den Freien Berufen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Zahnärzte) bzw. ihren Praxen nicht vorbeigehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 27. September 1993**

Die Sicherung des Nachwuchses ist in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft. Nur dann, wenn die Verantwortlichen in einer besonderen Ausnahmesituation diese Verpflichtung trotz aller Anstrengungen nicht vollständig bewältigen können, initiiert die Bundesregierung geeignete Maßnahmen.

Für das Ausbildungsjahr 1993/94 hat sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein Programm zur Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze als notwendig erwiesen. Mit einer Gemeinschaftsinitiative von Bund und neuen Ländern unter wesentlicher Beteiligung des Europäischen Sozialfonds werden bis zu 10000 außerbetriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche aus den neuen Ländern und dem Ostteil Berlins gefördert, die bei der Bundesanstalt für Arbeit als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber für das Ausbildungsjahr 1993/94 gemeldet sind. Die Ausbildung von Mädchen und jungen Frauen wird vorrangig gefördert. Ausbildungsverhältnisse in Dienstleistungs- und kaufmännischen Berufen werden bei der Vergabe der Fördermittel vorrangig berücksichtigt.

Die Bundesanstalt für Arbeit führt das Programm durch. Eine Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze ist im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative nicht vorgesehen.

49. Abgeordneter  
**Joachim  
Gres**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch eine breite öffentliche Information – auch von seiten der Bundesanstalt für Arbeit – über die guten beruflichen Zukunftsperspektiven von Helfern in freiberuflichen Praxen aufzuklären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 27. September 1993**

Nach § 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG vom 27. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), sind die Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und Arbeitsverhältnisse Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Aufgaben werden sehr umfassend und erfolgreich wahrgenommen. Selbstinformationsmöglichkeiten für Jugendliche in Berufsin-

formationszentren der Arbeitsämter, Beratungen in Individual- und Gruppengesprächen, vielfältige adressatenorientierte Schriften und visuelle Medien informieren über die Ausbildung in den einzelnen Berufen und bieten Entscheidungshilfen für die Berufswahl der jungen Menschen. Dieses breite Angebot wird ergänzt durch gezielte Maßnahmen von an der Sicherung des Fachkräfteangebotes besonders interessierten Verbänden und Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft. Eine weitere Initiative der Bundesregierung zur besonderen Förderung der Nachwuchswerbung für Helfer in freiberuflichen Praxen wird deshalb als nicht notwendig angesehen.

50. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU) Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse, wie viele Ausbildungsplätze in der alten Bundesrepublik Deutschland in Freiberuflerpraxen unbesetzt sind, und ob Bereitschaft bestand und besteht, auch Jugendliche aus den neuen Ländern auszubilden und zu beschäftigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 27. September 1993**

Nach der Statistik der gemeldeten und der unbesetzten Berufsausbildungsstellen für das laufende Vermittlungsjahr, die zum jeweiligen Monatsende von der Bundesanstalt für Arbeit erstellt und in „Arbeitsmarkt in Zahlen“ veröffentlicht wird, ergibt sich, daß in den alten Ländern insgesamt 662516 betriebliche Ausbildungsplätze angeboten wurden, davon blieben 154001 Ausbildungsplätze unbesetzt (Stand Ende August 1993).

Für den Bereich der Freien Berufe liegen (Stand Ende August 1993) folgende Zahlen vor:

	Berufsausbildungsstellen		Bewerber	
	gemeldet	unbesetzt	gemeldet	unvermittelt
Fachhilfe(in) in wirtschaftsberatenden Berufen	8 248	1 134	4 670	731
Rechtsanwalt- und Notarhilfe(in)	10 548	1 985	4 700	740
Arztshelfer(in)	13 386	2 193	18 175	2 992
Zahnarztshelfer(in)	12 938	3 344	4 686	718

Statistische Angaben zu der Frage, wie viele der gemeldeten Stellen in den alten Ländern durch Bewerber und Bewerberinnen aus den neuen Ländern besetzt wurden, liegen erst nach einer Befragung der Berufsschulen in den alten Ländern, die durch das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt wird, im Herbst vor. Im Vorjahr ergab diese Befragung, daß insgesamt ca. 19000 Stellen in den alten Ländern durch Bewerber und Bewerberinnen aus den neuen Ländern besetzt wurden. Eine Aufgliederung dieser Zahl nach Berufen liegt nicht vor.

Bonn, den 1. Oktober 1993

